

Riester-Rente auf einen Blick: Wichtige Werte für 2014

Eigenbeitrag / Zulagen			
Mindesteigenbeitrag ¹	Maximaler Förderbetrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³
4 %	2.100 €	154 €	für vor 2008 geborene Kinder 185 € für ab 2008 geborene Kinder 300 €

¹ In Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (begrenzt auf maximalen Förderbetrag) abzgl. Zulagen

² Der maximale Förderbeitrag steigt auf 2.160 €(inkl. der Zulagen), wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag leistet, die Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

³ Je Kind, für das Kindergeld bezogen wird; maximal bis zum 25. Lebensjahr des Kindes

Berufseinsteigerbonus

200 € für unter 25 Jährige! Förderberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres 2014 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage. In voller Höhe kommt diese nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrags zum Tragen.

Sockelbetrag

Mindestbeitrag für Zulageberechtigte ohne sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen, Kindererziehende oder wenn der Eigenbeitrag nach Abzug der entsprechenden Zulagen unter **60 € im Jahr** sinkt.

Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte

60 € im Jahr! Bereits seit 2012 müssen auch mittelbar Zulageberechtigte zum Erhalt der Zulagen jährlich mindestens 60 € zahlen. Die Höhe der Zulage ist weiterhin von der Beitragshöhe des unmittelbar Förderberechtigten abhängig.

Kleinbetragsrentenabfindung

Eine Kapitalzahlung (Abfindung) ist möglich, wenn die **monatliche Rente**, bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals, den Betrag von **27,65 € nicht übersteigt**.

Kapitalabfindung

Zu Beginn der Auszahlungsphase können **30 %** des zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der Rentenleistung als Einmalzahlung in Anspruch genommen werden

Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages (Wohnriester)

Zulageberechtigte können während der Aufschubzeit gefördertes Kapital aus dem Altersvorsorgevertrag zur Anschaffung, Herstellung, zur Entschuldung oder für einen barriere-reduzierenden Umbau einer selbstgenutzten Wohnimmobilie entnehmen. Näheres siehe Infoblatt pst 2514.